

**Satzung des Vereins:
Förderverein „Segeln im CVJM“ e.V.
Fassung vom 2.05.2008**

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Förderverein „Segeln im CVJM“ e.V.
- 2) Sein Sitz ist Ratzeburg. Er ist im Vereinsregister Ratzeburg eingetragen.
- 3) Der Förderverein „Segeln im CVJM“ e.V. –im Nachfolgenden Förderverein genannt- ist Mitglied im CVJM Brückenschlag Nord-Ost. e.V.

§ 2

Grundlagen und Aufgaben der Arbeit

Die Grundlage der Arbeit des CVJM und seinen Mitgliedern ist die Pariser Basis von 1855 des CVJM-Weltbundes, der Christlichen Vereine Junger Männer (CVJM).

Die Pariser Basis lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben ihre Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.

Der CVJM ist als Vereinigung Junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialer Schichten dar.

Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die Pariser Basis für alle jungen Menschen.

Die Mitgliedschaft im CVJM steht allen Menschen offen. Mitarbeiter kann jeder werden, der die Ziele des CVJM bejaht. Die Leitung des CVJM muss von jenen wahrgenommen werden, die die Pariser Basis verbindlich anerkennen.

Der CVJM verwirklicht seinen Auftrag in der Einheit von missionarischer Verkündigung und sozialer Verantwortung im örtlichen, nationalen und weltweiten Bezug.

§ 3

Der Förderverein soll besonders:

- 1) die Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern fördern;
- 2) Begegnungen für Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene fördern;
- 3) offene Arbeit im Wassersportbereich fördern;
- 4) durch seine besondere Ausrichtung auf den Wassersport dahingehend tätig werden, dass durch den hohen pädagogischen Wert des Segelns zwischenmenschliche Kontakte gefördert werden können;
- 5) die therapeutische Arbeit mit benachteiligten Menschen z. B. in der Schwerstbehindertenarbeit und im Blindensegeln fördern.

§ 4

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Der Förderverein hat den Status eines Ortsvereins, der die Pariser Basis in seine Satzung aufgenommen hat, entsprechend § 2 arbeitet und dessen Größe eine Arbeit auf Dauer erwarten lässt.
- 2) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person (Stimmberechtigung ab 14 Jahren) oder juristische Person, sowie Personengesellschaften werden.
- 3) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme wird vom Vorstand bestätigt.
- 4) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mit dem Austritt oder Ausschluss erwirbt das Mitglied keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gegen den Förderverein.

§ 6

Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Zur Mitgliederversammlung gehören alle eingeschriebenen Mitglieder;
- 2) der Vorstand nach § 9 der Satzung.

Sie haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

§ 8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Sie wählt die Vorstandsmitglieder: den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassenwart und zwei Beisitzer.
- 2) Sie nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- 3) Im Anschluss an den vom Kassenwart erstatteten Finanzbericht beschließt sie über die Entlastung des Vorstandes, nach einer von ihr, gemäß dieser Satzung gestellten Rechnungsprüfung.
- 4) Sie genehmigt den Haushaltsvoranschlag für das nächste Kalenderjahr.
- 5) Sie beschließt über Anträge, die von Mitgliedern oder dem Vorstand gestellt werden.
- 6) Sie beschließt über Grundsätze, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat.
- 7) Sie beschließt über die Beitragsordnung.
- 8) Sie beschließt über Satzungsänderungen.
- 9) Sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.

- 10) Sie nominiert und delegiert die Vertreter des Fördervereins für die Organe und Ausschüsse des CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V.
- 11) Sie bildet Arbeitsausschüsse gemäß § 11.
- 12) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und die Beisitzer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- 2) Das Vertretungsrecht kann durch eine besondere Vollmacht geregelt werden.

§ 10

Der Vorstand hat besonders folgende Aufgaben:

- 1) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 2) Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung,
- 3) Verwaltung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats und Führung der laufenden Geschäfte gemäß dieser Satzung und den Zielen des Fördervereins, besonders der Finanz- und Vermögensverwaltung.

§ 11

Arbeitsausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsausschüsse bilden. Sie haben die Aufgabe, den Förderverein bei seiner Arbeit sachkundig zu unterstützen und zu beraten.

§ 12

Allgemeine Vorschriften

- 1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Sitzung kann von mindestens 5 Mitgliedern verlangt werden.
- 2) Zu den Sitzungen des Vorstands wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- 3) Eine außerordentliche Sitzung kann von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt werden.
- 4) Die Sitzungen der Organe des Vereins werden vom Vorsitzenden, von einem seiner Stellvertreter oder von einem vom Vorstand Beauftragten geleitet.
- 5) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich und ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 7) Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Gültigkeit dieser

Entscheidungen sind durch die Versammlung von mehr als der Hälfte der eingetragenen Mitglieder gegeben.

- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 9) Über jede Sitzung der Organe ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Diese sind zur Verfügung zu stellen.
- 10) Jede Wahl gilt für 3 Jahre, die vom Ende des Jahres gerechnet wird, in dem die Wahl stattgefunden hat. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der Neuwahl. Eine Ersatzwahl gilt für die Dauer der regulären Wahlzeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Einzelheiten regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 11) Wenn die Mitgliederversammlung ein gewähltes Mitglied des Vorstandes zum Rücktritt auffordert, ist dieses verpflichtet, sein Amt zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Finanzen und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Finanzierung des Fördervereins erfolgt durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, sind jährlich im ersten Quartal zu bezahlen. Wenn ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, verliert es die Stimmberechtigung.

§ 14

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 16.03.1977.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15

Auflösung

- 1) Der Förderverein kann von der Mitgliederversammlung in einer Sitzung aufgelöst werden, an der mindestens 2/3 seiner Mitglieder vertreten sind. Dem Beschluss muss eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen zugestimmt haben. Ist die Mitgliederversammlung, die zur Auflösung einberufen ist, hierzu nicht beschlussfähig, so ist sofort eine neue Sitzung unter Wahrung der Frist einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlussfähig und kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.

- 2) Nach dem Auflösungsbeschluss hat der Vorstand das Vermögen des Vereins abzuwickeln.
- 3) Wird der Förderverein aufgelöst, aufgehoben oder entfällt sein Zweck, fällt das Vermögen der „Freizeit- und Segelzentrum Ratzeburg gemeinnützige GmbH“ zu.